

aktivs durch den Vorsitzenden des Rates gemäß § 6 Abs. 2 berufen wurden.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Zentralvorstandes des VKSK ist der Vorstand der Sparte des VKSK berechtigt, über Größe und Bauweise von Erholungsbauten in Anlagen und Siedlungen des VKSK zu entscheiden.

(3) Der Vorstand der Sparte des VKSK hat die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen zu veranlassen und darf die Zustimmung erst erteilen, wenn die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt. Die Zustimmung ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Der Vorsitzende der Sparte des VKSK hat ein Exemplar der erteilten Zustimmung dem Rat zu übermitteln, der die Gebühr gemäß § 8 festsetzt.

(5) Der Vorstand der Sparte des VKSK hat zu kontrollieren, ob die Errichtung und Veränderung des Bauwerkes entsprechend der erteilten Zustimmung erfolgt. Werden Verstöße gegen die Zustimmung festgestellt, hat der Vorsitzende der Sparte sofort mündlich Baustopp auszusprechen und den Rat darüber zu informieren. Der Rat hat innerhalb von 1 Woche die Entscheidung des Vorsitzenden der Sparte des VKSK schriftlich zu bestätigen oder aufzuheben.

(6) Der Rat hat die Wahrnehmung der Befugnis zum Erteilen der Zustimmung zu kontrollieren und kann diese wieder entziehen, wenn die Voraussetzungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht mehr gegeben sind.

(7) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes der Sparte des VKSK entscheidet der Rat. Für die Durchsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Disziplin gemäß den §§ 11, 12 und 13 ist der Rat zuständig.

§18

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen.

§19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293),
- der § 1 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 428).

Berlin, den 8. November 1984

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

Anlage

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Muster >

Rat

Zustimmung Nr. zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes

Der Rat

erteilt hiermit

Bauftraggeber:

PKZ:

wohnhaf:

Beruf:

die Zustimmung zur Errichtung,

Arbeitsstelle:

Veränderung* des Bauwerkes

auf dem Grundstück in

Straße, Nr.:

Flurstück:

Parzelle Nr.:

territorialer Grundschlüssel Nr.:

geschätzte Bausumme:

geplante Bauzeit:

Für die Errichtung, Veränderung* des Bauwerkes werden folgende Auflagen erteilt:

Die Erfüllung folgender Auflagen und die Fertigstellung* des Bauwerkes sind anzuzeigen.

Bilanzierte Baukapazitäten dürfen beim Betrieb » nicht* in Anspruch genommen werden.

Die Zustimmung erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb von 1 Jahr begonnen worden ist.

Die Gebühr für die Zustimmung beträgt.....Mark.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto-Nr.:
bei der zu überweisen.

..... den.....

*

Äat

Unterschrift

Verteiler:

Antragsteller

Rat

Rat des Kreises, Abt. Finanzen

Staatliche Bauaufsicht

Kreis

Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Auflagen zu dieser Zustimmung sowie die Festsetzung der Höhe der Gebühr ist gemäß Verordnung vom 8. November 1984 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — (GBl. I Nr. 36 S. 433) Beschwerde zulässig.

Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Zustimmung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat!

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Ratsmitglied kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

• Nichtzutreffendes streichen